

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1987

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

B. Lösung

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1987 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 1986 um voraussichtlich 3,7 v. H. Wegen der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 eingeführten und durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung geänderten Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um weitere 0,7 v. H. der Rente zum 1. Juli 1987 beträgt die effektive Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich rd. 3 v. H. (nach der derzeitigen Einschätzung der Lohnentwicklung genau 2,93 v. H.). Um diesen Vomhundertsatz werden auch die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt. Da sich die statistischen Daten über die durchschnittliche Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1986 bis zum Beginn des Jahres 1987 noch geringfügig ändern können, soll der maßgebliche Anpassungssatz ggf. durch eine nach diesem Gesetz zu erlassende Rechtsverordnung endgültig festgesetzt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1987 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 6,4 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	3,4 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,6 Mrd. DM,
knappschaftliche Rentenversicherung	0,4 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 auf rd. 120 Mio. DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	rd. 110 Mio. DM,
Landabgabereuten	rd. 10 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten der Altekassen

	rd. 20 Mio. DM,
--	-----------------

des Bundes

	rd. 90 Mio. DM.
--	-----------------

Die Mehraufwendungen für Landabgabereuten in Höhe von rd. 10 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 rd. 190 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 10 Mio. DM.
4. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.
5. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 814 07 — Re 139/86

Bonn, den 20. Oktober 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1987 mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 26. September 1986 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden, weil nur durch Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Deutschen Bundestag Mitte Oktober 1986 die Verabschiedung in dieser Legislaturperiode noch gewährleistet ist.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1987 (RAG 1987)

ERSTER ABSCHNITT Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1986 auf das Jahr 1987 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1987 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
 2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
 3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes
- berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1987 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1987 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,7 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit der Herabsetzung des Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1987 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	28 917 Deutsche Mark
und in der knappschaftlichen Rentenversicherung	29 223 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1987 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0293.

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1987 an zwischen 414 Deutsche Mark und 1 654 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1987 an für den verheirateten Berechtigten 571,50 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 381,20 Deutsche Mark.“

Artikel 3

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anpassung der Ren-

ten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1987 bis zum 30. Juni 1987 die in Artikel 1 §§ 3, 5, 6 und 7 und Artikel 2 bestimmten Werte und Beträge entsprechend § 1255 Abs. 2 Satz 2 bis 5, § 579 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 54 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Reichsknappschaftsgesetzes und § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zu ändern, soweit sich nach den dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 1987 vorliegenden Daten das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1986 anders entwickelt hat, als es diesen Werten und Beträgen zugrunde gelegt ist.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Juli 1987 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****1. Rentenversicherung**

Nach § 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Die 29. Renten Anpassung, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden soll, entspricht dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1987 gegenüber derjenigen für das Jahr 1986. Der Anstieg richtet sich nach der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte aller Versicherten im Jahre 1986. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen sind die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1986 voraussichtlich um 3,7 v. H. höher als im Jahre 1985. Um diesen Prozentsatz sollen die Renten zum 1. Juli 1987 angepaßt werden. Da die statistischen Daten über die durchschnittliche Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1986 sich bis zum Beginn des Jahres 1987 noch geringfügig ändern können, soll der maßgebliche Anpassungssatz ggf. durch eine nach diesem Gesetz zu erlassende Rechtsverordnung endgültig festgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 eingeführten und durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung geänderten Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um weitere 0,7 v. H. der Rente zum 1. Juli 1987 ergibt sich grundsätzlich eine Erhöhung der verfügbaren Renten um rd. 3 v. H. (nach der derzeitigen Einschätzung der Lohnentwicklung um genau 2,93 v. H.). Damit haben die Rentner nach 1986 erneut im Jahre 1987 wieder einen realen Kaufkraftzuwachs zu erwarten.

2. Unfallversicherung

Nach § 579 RVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 werden zum 1. Juli jeden Jahres die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im voraufgegangenen Kalenderjahr oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern. In der Rentenversicherung sollen sich die Renten unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen um voraussichtlich rd. 3 v. H. (z. Z. genau: 2,93 v. H.) effektiv erhöhen. Um denselben Prozentsatz sind daher auch die anpassungsfähigen Geldleistungen der Unfallversicherung anzuheben.

3. Altershilfe für Landwirte

Das Ausmaß der Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte richtet sich gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter. Die Anpassung der Altersgelder entspricht damit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine Anhebung der Landabgaberenten. Die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte werden auch effektiv um voraussichtlich 3,7 v. H. erhöht, weil die Altersgeldbezieher bereits seit 1983 vom Altersgeld einen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von durchschnittlich 6 v. H. zahlen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 — Renten Anpassungsgesetz 1987
RAG 1987****Zum Ersten Abschnitt****Rentenversicherung****Zu § 1 — Grundsatz**

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Anpassung. Sie nennt den Anlaß, der nach den Vorschriften über die Renten Anpassung in den Rentengesetzen (§ 1272 RVO, § 49 AVG, § 71 RKG) für die Renten Anpassung maßgebend ist, nämlich den Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1986 auf 1987. Für diesen Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1986 maßgeblich. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen steigen die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte des Jahres 1986 gegenüber den bei der Ermittlung der letzten allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelten des Jahres 1985 um voraussichtlich 3,7 v. H. Die förmliche Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1987 erfolgt durch § 5 dieses Gesetzentwurfs.

Da die statistischen Daten über die durchschnittliche Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1986 sich bis zum Beginn des Jahres 1987 noch geringfügig ändern können, steht der Anpassungssatz unter dem Vorbehalt einer nach Artikel 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung.

Außerdem ist in der Vorschrift der Zeitpunkt für die Anpassung, nämlich der 1. Juli 1987, bestimmt.

Den Renten wird bei Anwendung dieses Gesetzes die Knappschaftsausgleichsleistung gleichgestellt.

Für einen Rentner, der vor der Anpassung, also im Juni 1987, eine Rente von 1 000 DM/Monat erhält, wirkt sich das Anpassungsgesetz bei einer Anpassung der Rente um 3,7 v. H. in Verbindung mit der Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um weitere 0,7 v. H. der Rente wie folgt aus:

	DM/Monat
1. Rente für Juni 1987 (vor Anpassung)	1 000,00
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 6,6 v. H.	66,00
– Krankenkassenbeitrag von 11,8 v. H.	118,00
<hr/>	
Zahlbetrag	948,00
2. Um 3,7 v. H. erhöhte Rente für Juli 1987	1 037,00
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 5,9 v. H.	61,18
– Krankenkassenbeitrag von 11,8 v. H.	122,37
<hr/>	
Zahlbetrag	975,81

Die Rente von 1 000 DM/Monat erhöht sich zum 1. Juli 1987 durch die Anpassung um 37 DM auf 1 037 DM; der ausgezahlte Betrag erhöht sich von 948 DM/Monat auf 975,81 DM, also um 27,81 DM/Monat oder um 2,93 v. H. Der eigene Beitrag des Rentners für die Krankenversicherung erhöht sich in diesem Beispiel von 52 DM/Monat auf 61,19 DM/Monat.

Zu § 2 — Formelrenten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung für alle Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV) sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV), die nach den Vorschriften des seit 1957 geltenden Rechts berechnet worden sind und deren Zahlbetrag sich ausschließlich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergibt.

Zu Absatz 1

Die Anpassung der hier bezeichneten Renten erfolgt durch Neuberechnung nach Maßgabe der Berechnungs- und Kürzungsvorschriften der jeweiligen Rentengesetze.

Durch Ersetzung der bisher angesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1986 durch die neue allgemeine Bemessungsgrundlage für 1987 (vgl. § 5) erfolgt die Anpassung, die voraussichtlich 3,7 v. H. beträgt.

Zu Absatz 2

Bei den in Satz 1 bezeichneten Renten handelt es sich um Renten, deren Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des vom Rentner selbst zu tragenden Anteils des Krankenversicherungsbeitrags) von dem Betrag abweicht, der sich aus den vier Faktoren der Rentenformel ergeben würde. Sie sind nicht nach Absatz 1 anzupassen.

Für die in Satz 2 bezeichneten Knappschaftsrenten ist eine Anpassung nach Absatz 1 vorgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, daß nur der sich aufgrund der neuen Rentenformel ergebende Betrag angepaßt wird, nicht aber ein eventuell höherer besitzgeschützter Betrag.

Zu § 3 — Sonstige Renten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten und der Renten, die anlässlich der Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 pauschal auf das neue Recht umgestellt worden sind.

Ausgangsbetrag für die Anpassung ist der Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des vom Rentner selbst zu tragenden Anteils des Krankenversicherungsbeitrags) nach Anwendung der Kürzungsvorschriften, aber vor Anwendung der Ruhensvorschriften, soweit er anpassungsfähig ist. Der Betrag ist insoweit anpassungsfähig, als er nicht von der Anpassung auszunehmende Rentenbestandteile enthält (§ 1272 Abs. 3 RVO, § 49 Abs. 3 AVG, § 71 Abs. 3 RKG).

Im Unterschied zu der Anpassung nach § 2, der eine Neuberechnung auf einer erhöhten allgemeinen Bemessungsgrundlage regelt, werden Renten nach § 3 um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Dieser ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Vomhundertsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird; er entspricht dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr vor dem Anpassungstermin.

Zu § 4 — Allgemeines

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt für alle nach §§ 2 und 3 anzupassenden Renten, daß auf den neuen Bruttorentenbetrag die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden sind.

Zahlenmäßig im Vordergrund stehen dabei die Fälle, in denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrifft und auf die die entsprechenden Ruhensvorschriften anzuwenden sind.

Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung mit Renten aus der Unfallversicherung sind zwei Grenzbeträge von Bedeutung: der Jahresarbeitsverdienst der gesetzlichen Unfallversicherung und die persönliche Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung. Während der aktualisierte Jahresarbeitsverdienst im Einzelfall vom Träger der Unfallversicherung ermittelt und dem Träger der Rentenversicherung mitgeteilt wird, hat der Träger der

Rentenversicherung die zweite Größe „persönliche Bemessungsgrundlage“ selbst zu aktualisieren. Dies erfolgt bei Renten, die nach § 2 Abs. 1 angepaßt werden, im Rahmen der Neuberechnung dieser Renten. Satz 2 schreibt vor, daß auch für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten, die nach § 3 anzupassen sind, die persönliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist, die sich bei einer Anpassung der Rente durch Neuermittlung aus den Faktoren „persönlicher Vomhundertsatz“ und „allgemeine Bemessungsgrundlage“ des Anpassungsjahres ergeben würde.

Für Renten alten Rechts finden die Vorschriften der Artikel 2 § 37 Abs. 3 ArVNG und Artikel 2 § 36 Abs. 3 AnVNG i.V.m. der dazu ergangenen Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften auf umgestellte Renten Anwendung.

Zu Absatz 2

Diese Regelung stellt in Satz 1 sicher, daß sich durch die Anpassung der Rente der bisherige Rentenbetrag nicht mindert. Eine Minderung des bisherigen Rentenzahlungsbetrags soll auch in den Fällen vermieden werden, in denen der Erhöhungsbetrag aufgrund der Anpassung der Rente niedriger ist als der Betrag, um den die Beteiligung des Rentners an den Beiträgen für seine Krankenversicherung zum 1. Juli 1987 steigt (Satz 2). Dies ist bei einem Teil der Renten mit nichtanpassungsfähigen Rententeilen, insbesondere bei Halbweisenrenten mit dem darin enthaltenen Erhöhungsbetrag und bei niedrigen Renten mit Höherversicherungsanteilen, sowie bei Renten mit besitzgeschützten Zuschüssen zu den Aufwendungen für eine Krankenversicherung möglich. In diesen Fällen gilt der erforderliche Auffüllbetrag als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

Zu Absatz 3

Nach dieser Regelung sind anlässlich der Renten Anpassung Abrundungen zulässig, wie sie auch bei einer Rentenneu feststellung zulässig sind.

Zu § 5 — Allgemeine Bemessungsgrundlage

Mit dieser Vorschrift wird gemäß § 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG und § 54 Abs. 2 RKG die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1987 festgestellt.

Nach den vorgenannten Vorschriften wird die allgemeine Bemessungsgrundlage, die nach § 5 des Renten Anpassungsgesetzes 1986 vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 697) für das Jahr 1986 in der ArV/AnV 27 885 DM und in der KnRV 28 181 DM beträgt, entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Vorjahr fortgeschrieben. Für die Feststellung der Veränderung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt im Kalenderjahr 1986 und demjenigen im Kalenderjahr 1985, das bei der Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1986 zugrunde gelegt wurde, maßgebend.

Nach § 1 des Entwurfs der Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1987 beträgt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1985 in der ArV/AnV 35 286 DM und in der KnRV 35 660 DM; das sind die Beträge, die auch der Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage als durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt im Vorjahr zugrunde gelegt worden sind. Da das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1986 erst Ende 1987 durch die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988 festgestellt wird, sieht der jeweilige Satz 3 der o. a. Vorschriften vor, daß für die Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im jeweiligen Vorjahr mit dem Wert anzusetzen ist, der sich aufgrund der Daten des Statistischen Bundesamtes ergibt, die diesem zu Beginn des Jahres vorliegen, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage festgestellt werden soll. Nach der derzeitigen Datenlage wird davon ausgegangen, daß das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1986 um 3,7 v. H. höher ist als im Jahre 1985. Um diesen Prozentsatz erhöht sich die bisherige allgemeine Bemessungsgrundlage; sie soll für das Jahr 1987 in der ArV/AnV auf 28 917 DM und in der KnRV auf 29 223 DM festgestellt werden.

Zum Zweiten Abschnitt

Unfallversicherung

Zu § 6 — Anpassungsfaktor

Durch die Vorschrift wird entsprechend § 579 Abs. 2 Satz 2 RVO der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1987 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt. Die Erhöhung der Geldleistungen beträgt 2,93 v. H. Daraus ergibt sich ein Anpassungsfaktor von 1,0293.

Zu § 7 — Pflegegeld

Da die erstmals festzustellenden Pflegegelder die gleiche Höhe haben sollen wie die laufenden Pflegegelder, sieht § 558 Abs. 3 Satz 3 und 4 RVO die Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge entsprechend der Anpassung der laufenden Pflegegelder nach § 579 RVO durch das jeweilige Renten Anpassungsgesetz vor. Durch § 7 werden die neuen Mindest- und Höchstbeträge für die vom 1. Juli 1987 an erstmals festzustellenden Pflegegelder festgesetzt.

Zum Dritten Abschnitt

Schlußvorschriften

Zu § 8 — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für das Renten Anpassungsgesetz.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Es wird die vom 1. Juli 1987 an geltende Höhe der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte bestimmt.

Zu Artikel 3 — Verordnungsermächtigung

Mit dieser Vorschrift wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in diesem Gesetz genannten Anpassungssätze und erhöhten Geldleistungsbeträge ggf. entsprechend den zu Beginn des Jahres 1987 vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes zu ändern. Eine solche Änderungsmöglichkeit ist erforderlich, weil das Gesetzgebungsverfahren für die Rentenanpassung im Jahre 1987 im Hinblick auf den Ablauf der 10. Legislaturperiode Anfang 1987 früher als in anderen Jahren abgeschlossen sein muß, um einen planmäßigen Beginn der Vorbereitungsarbeiten der Rentenversicherungsträger für die Rentenanpassung sicherzustellen. Zum voraussichtlichen Zeitpunkt der 2. und 3. Beratung dieses Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag wird daher die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1986 noch nicht mit Sicherheit feststehen. Für die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ist aber der Anstieg der Bruttoarbeitsentgelte im jeweils vorausgegangenen Jahr — für die Anpassung im Jahre 1987 also die Lohnentwicklung im Jahre 1986 — maßgebend; dabei sind die Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen, die diesem zu Beginn des Jahres 1987 vorliegen (§ 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG, § 54 Abs. 2 RKG). Die Anpassung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder aus der Altershilfe für Landwirte richtet sich wiederum nach dem Anstieg der gesetzlichen Renten (§ 579 RVO, § 4 GAL).

Sollten zu Beginn des Jahres 1987 dem Statistischen Bundesamt andere Daten vorliegen, als diesem Rentenanpassungsgesetz zugrunde gelegt worden sind, ergäbe sich ein entsprechender Änderungsbedarf. Ihm soll kurzfristig durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung entsprochen werden können, so daß die Rentenversicherungsträger und die Deutsche Bundespost, wie es für eine rechtzeitige Anpassung der Renten zum 1. Juli 1987 notwendig ist, mit der Durchführung der Rentenanpassung im April 1987 beginnen können.

Die Ermächtigung zur Änderung der Anpassungssätze und Geldleistungsbeträge ist inhaltlich eng begrenzt und betrifft ausschließlich die durch das Rentenanpassungsgesetz 1987 erfolgte Rentenanpassung. Als Endtermin zum Erlass der Rechtsverordnung ist daher der 30. Juni 1987 als letzter Tag vor der Rentenanpassung zum 1. Juli 1987 bestimmt.

Zu Artikel 4 — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für dieses Gesetz und die nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung.

Zu Artikel 5 — Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 sollen am 1. Juli 1987, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1987 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 6,4 Mrd. DM (einschl. der von den Rentenversicherungsträgern zu tragenden Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	3,4 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,6 Mrd. DM,
knappschaftliche Rentenversicherung	0,4 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Von den Mehraufwendungen entfallen 6,0 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,4 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 5,9 v. H. der Renten.

Im Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung ist festgelegt worden, daß der Beitragszuschuß zur Krankenversicherung der Rentner am 1. Juli 1987 von 6,6 v. H. auf 5,9 v. H. der Rente verringert wird. Diesen Beitragszuschuß erhält der Rentner zu seinem Beitrag zur Krankenversicherung von 11,8 v. H. der Rente. Durch die Abschmelzung des Beitragszuschusses erhöht sich der vom Rentner selbst zu tragende Beitrag für seine Krankenversicherung zum 1. Juli 1987 auf 5,9 v. H. der Rente.

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieses Gesetzentwurfs wirken sich unter Berücksichtigung der Regelungen über die Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 4,5 Mrd. DM rentnerhöhend aus.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 auf rd. 120 Mio. DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	rd. 110 Mio. DM,
Landabgaberenten	rd. 10 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen	rd. 20 Mio. DM,
des Bundes	rd. 90 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von rd. 10 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 rd. 190 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 10 Mio. DM.
4. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben
5. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

